

Gebührenordnung

für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Brigida- St. Margareta, Legden

Die katholische Kirchengemeinde St. Brigida- St. Margareta, Legden, erlässt gemäß § 33 der Friedhofssatzung vom 30.06.2008 folgende

Gebührenordnung

- § 1 Die Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- § 2 Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte und derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so kann die ganze Gebühr von jedem gefordert werden. Die Kirchengemeinde kann die Gebühr nur einmal verlangen.
- § 3 Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchengemeinde einen Gebührenbescheid. Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- § 4 Die Vollstreckung der Gebühren erfolgt durch die von der zuständigen staatlichen Stelle bestimmte Vollstreckungsbehörde.
- § 5 Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

§ 6 **Gebühr für die Friedhofskapelle** € 133,00

§ 7 **Nutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Nutzungsrechte betragen

1. bei Reihengräber
 - a) für Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre € 150,00
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre € 350,00
2. bei Erbbegräbnisstätten je Grabstelle € 400,00

3. bei Urnengräber

Die Gebühr beträgt jeweils die Hälfte der unter 1. und 2. genannten Beträge.

§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühr

a) Es wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle erhoben, die bei Erwerb des Nutzungsrechtes für jede Grabstelle fällig wird € 400,00

§ 9 Verlängerungsgebühren

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Jahr und Grabstelle 1/30 der Nutzungsgebühr und Friedhofsunterhaltungsgebühr.

**§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr
(nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2009 begonnen hat!)**

Von den Grabstätteninhabern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zur nächsten Beisetzung bzw. Wiederkauf von je Grabstelle und Jahr erhoben € 15,00

§ 11 Verwaltungsgebühr € 100,00

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei Beantragung der Leistung fällig, im übrigen jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die vorstehende Gebührenverordnung wurde vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vom Verwaltungsrat der kath. Kirchengemeinde St. Brigida-St. Margareta, Legden, in seiner Sitzung vom 30.06.2008 TOP 6.2 beschlossen.

Die vorstehende Gebührenverordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft, gleichzeitig treten die Gebührenverordnungen vom 01.07.2006 (St. Brigida) und vom 01.10.2006 (St. Margareta) außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund der Verfügung des Bischöflichen Generalvikariates Münster vom Dezember 1974 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 30.12.1974 Art. 338) wie folgt:

1. durch Kanzelverkündigung in den Sonntagsgottesdiensten
2. durch 14tägige Auslegung im Pastorat
3. durch auszugsweise Veröffentlichung in der Tagespresse einer ortsansässigen Tageszeitung
4. durch öffentlichen Aushang am Friedhof

Legden, den 30.06.2008

Kath. Kirchengemeinde St. Brigida-St. Margareta
Der Verwaltungsrat

Vorsitzender: _____

(Siegel)

Mitglied : _____

Mitglied : _____